Sitzung des Stadtrates

Antrag von:	
☒ den Fraktionen CDU-FDP-BfG und SPD	
☐ dem Stadtratsmitglied	
Titel des Antrages:	Überprüfung auf Regressansprüche der Stadt gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten Herrn OB Risch durch die Kommunalaufsicht
Vorlagen-Nr.:	056(VII)2020
Stellungnahme der Verwaltung:	
Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.	
Begründung:	

Aufgrund des noch nicht verbindlich abgeschlossenen Verfahrens im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Landesverwaltungsamt, ist zur Vermeidung von widersprüchlichen rechtlichen Bewertungen desselben Sachverhalts eine interne Haftungsprüfung innerhalb der Stadtverwaltung gegen den Hauptverwaltungsbeamten ausgesetzt bzw. wird derzeit nicht durchgeführt. Sobald ein verbindliches Beurteilungsergebnis durch eine rechtskräftige Entscheidung existiert, hat zwingend und unter Zugrundelegung der dortigen Feststellungen eine interne Haftungsprüfung gegen den Hauptverwaltungsbeamten zu erfolgen. Sollte diese im Ergebnis positiv ausfallen, wird davon die Kommunalaufsicht nach § 151 KVG LSA unterrichtet.

Nachstehend dazu folgende Erläuterungen:

a) Rechtliche Aspekte abstrakt

Im deutschen Recht gilt der Grundsatz einer verschuldensabhängigen Haftung, mit der Folge, dass eine Person für eine fahrlässige oder vorsätzlich vorgenommene rechtswidrige Handlung dann zu haften hat, wenn diese kausal zu einem Schaden geführt habe. Die Haftung erfolgt in der Regel mit der Konsequenz, dass entsprechender Schadensersatz in Höhe des Wertes des Schadens zu leisten ist.
Im Arbeits- sowie im Beamtenrecht gilt der vorgenannte Grundsatz eingeschränkt mit der Maßgabe, dass die Haftung eines Beschäftigten/ Beamten im Rahmen eines Beschäftigungs- bzw. eines Dienst- und Treueverhältnisses nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz besteht (§ 3 Abs. 6 TVöD); § 48 BeamtStatG). Grund für diese Einschränkung ist der Umstand, dass die dienstlich wahrgenommenen Handlungen nicht im freien und eigenen Interesse des Handelnden erfolgen, sondern ausschließlich aufgrund dienstlichen Bezugs mit Wirkung für und gegen den Arbeitgeber/ Dienstherrn.
Sofern ein Arbeitgeber/ Dienstherr einen Personen, Sach- oder Vermögensschaden erleidet, ist er aufgrund der bestehenden Haftungsmaxime verpflichtet, eine interne Haftungsprüfung gegen diejenige Person einzuleiten, die die schadensverursachende

Handlung vorgenommen hat. Für den Fall, dass die Handlung bzw. Unterlassung grob fahrlässig bzw. vorsätzlich erfolgt ist, wird eine Inanspruchnahme erfolgen, um den Schaden beim Arbeitgeber/ Dienstherrn zu kompensieren.
Entgegen der Haftungserleichterung bei einer möglichen Inanspruchnahme zum finanziellen Schadensausgleich gilt die Erleichterung hingegen nicht im Rahmen eines sanktionsbewährten Disziplinar- bzw. Strafverfahren. Dort haftet ein Amtsträger uneingeschränkt für jedwede Art von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dieses Auseinanderfallen der Haftungsmaximen hat zur Folge, dass eine leicht fahrlässig vorgenommene Handlung zwar keine finanziellen Regressansprüche zulässt, dennoch aber eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, wenn diese einen fahrlässigen Pflichtenverstoß genügen lässt. Zugleich besteht aber auch die Möglichkeit, dass bei einer grob fahrlässig vorgenommenen Dienstpflichtverletzung ein interner Regressanspruch besteht, dennoch keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, da lediglich eine vorsätzliche Handlungsweise sanktionsbewährt ist.
Trotz alledem macht man sich als zuständige Stelle/ Behörde die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen und rechtlichen Beurteilungen einer anderen Stelle/ Behörde zu Eigen, um sich widersprechende rechtliche Beurteilungen zu vermeiden.

b) Rechtliches Verfahren

§ 151 KVG LSA beschreibt, dass im Falle einer festgestellten (grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen) Haftung des Hauptverwaltungsbeamten die Kommunalaufsichtsbehörde zu unterrichten und diese im Rahmen einer gesetzlichen Prozessstandschaft die finanziellen Ansprüche geltend zu machen berechtigt ist. Es wird insoweit ein Ergebnis der internen Haftungsprüfung vorausgesetzt, welches eine zumindest grob fahrlässige Handlung mit kausalem Zusammenhang in Bezug auf den eingetretenen Schaden bescheinigt.
Sobald das Prüfungsergebnis im Rahmen der internen Haftungsprüfung vorliegt und zu einen Anspruch gegen den Hauptverwaltungsbeamten manifestiert, wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfahren und die Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet.

c) Ausblick

Neben der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Hauptverwaltungsbeamten beschreibt § 151 KVG LSA auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
Eine entsprechende Haftungsnorm für schuldhafte Pflichtverstöße der Stadtratsmitglieder ist in § 34 Abs. 1 KVG LSA normiert. Insofern würde je nach Abhängigkeit des Ausgangs des Verfahrens gegen den Hauptverwaltungsbeamten auch eine Haftungsprüfung gegen die Stadtratsmitglieder zu erfolgen haben, falls eine anderweitige Inanspruchnahme für den eingetretenen finanziellen Schaden nicht gegeben ist.
Auch bei einer möglichen Haftung der Stadtratsmitglieder sind die genannten Haftungsmaximen einschlägig, sodass eine Haftung im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverstoßes gegeben ist. Dieser Haftungsgrundsatz wurde auch bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zum TOP 30 der Klagerücknahme im Stadtrat am 06.12.2018 aufgezeigt. Darin wurde auch deutlich gemacht, dass die Kostentragungspflicht des Gerichtsverfahrens ausschließlich durch die vom Stadtrat beschlossene Rücknahmeentscheidung ausgelöst werden würde und nicht bereits aufgrund des gesetzlichen Kostenvorschusses im Zeitpunkt der Klageeinlegung.
Da sämtliche möglichen Regressansprüche erst mit Ablauf des 3. Folgejahres des Jahres, in dem die schadensbegründende Handlung erfolgt ist, verjähren, sollten etwaige Ansprüche bis spätestens zum 31.12.2021 geltend gemacht sein. Sollte das Verfahren vor dem Landesverwaltungsamt bis zu diesem Datum nicht rechtskräftig beendet sein, so würde rechtzeitig vorher eine eigene Haftungsprüfung erfolgen.

Weißenfels, 21.09.2020	Unterschrift Bischoff 1. Stellvertreter des Oberbürgermeister